

Informationen zum Härtefallantrag

Für Fälle außergewöhnlicher Härte sind bis zu 2 % der Studienplätze vorgesehen. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern zur Zulassung.

Ein Härtefallantrag ist begründet, wenn in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale und bzw. oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

In den folgenden Fällen (Beispiele) kann dem Antrag i. d. R. stattgegeben werden:

Nr.	Grund	Einzureichende Unterlagen
1.	Besondere gesundheitliche Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern.	
1.1	Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.	- Fachärztliches Gutachten* ¹
1.2	Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.	- Fachärztliches Gutachten* ¹
1.3	Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.	- Fachärztliches Gutachten* ¹
1.4	Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.	- Fachärztliches Gutachten* ¹
1.5	Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.	- Fachärztliches Gutachten* ¹
1.6	Beschränkung in der Berufswahl oder -ausübung infolge Krankheit; dadurch Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.	- Fachärztliches Gutachten* ¹

Erläuterungen zum Sternchen *¹ auf der folgenden Seite.

***1 Erläuterungen zum fachärztlichen Gutachten:**

- Zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, muss hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten.
- Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und bzw. oder der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.
- Das fachärztliche Gutachten und alle weiteren Unterlagen müssen als amtlich beglaubigte Kopien eingereicht werden.

Nr.	Grund	Einzureichende Unterlagen
2.	Besondere familiäre oder soziale Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern.	- Zum Nachweis geeignete Unterlagen* ²
3.	Spätaussiedlung sowie die Aufnahme eines Studiums im Herkunftsland, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht.	- Amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung* ² - Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland* ²
4.	Frühere Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang, die aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch genommen werden konnte.	- Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat* ² - Früherer Zulassungsbescheid* ²
5.	In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte.	- Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule* ² - Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel* ²

***2 Erläuterung zu den einzureichenden Unterlagen:**

- Alle Unterlagen müssen nach Ihrer Online-Bewerbung im Infoportal hochgeladen werden. Im Falle einer Zulassung müssen diese Unterlagen zur Einschreibung als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden.

In den folgenden Fällen (Beispiele) kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers hinzutreten, der Antrag grundsätzlich nicht bejaht werden.

Allgemein:

- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick auf die Gelegenheit zur Übernahme einer Arztpraxis oder Apotheke für die eigene künftige Existenz, für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers der Arztpraxis oder Apotheke, oder für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen,
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf,
- erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z. B. Krankenpflegedienst, pharmazeutische Vorprüfung),
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen oder -zeiten,
- langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums,
- Bewerber/-in steht schon im vorgerückten Alter,
- wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang,
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis),
- Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen ohne sofortige Zulassung,
- Ableistung eines Dienstes,
- regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung,
- ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet werden und soll deshalb hier fortgesetzt werden,
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem 2. Bildungsweg.

Zu den Gründen unter Nr. 1:

- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich,
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.

Zu den Gründen unter Nr. 2:

- Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden,
- künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns,

- Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert,
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann,
- zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr,
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder einem ähnlichen Einkommen für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet,
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll,
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch,
- Unterhalt durch berufstätigen Ehegatten oder Lebenspartner,
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- auch der Ehegatte oder Lebenspartner befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn,
- Bewerber/-in ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern,
- finanzielle Schwierigkeiten der Eltern,
- Bewerber/-in will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen,
- Bewerber/-in ist Waise oder Halbwaise,
- Bewerber/-in führt eine Ehe oder Lebenspartnerschaft,
- Bewerber/-in hat ein Kind oder mehrere Kinder,
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der DDR,
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern,
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung,
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.

Zu den Gründen unter Nr. 4

- Versäumung der Einschreibefrist nach § 23 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 VergabeVO NRW nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester,
- Bewerber/-in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den Studiengang erhalten, dann aber – nach der Immatrikulation – auf den Studienplatz verzichtet, weil z. B. keine Wohnung zu finden war,
- Bewerber/-in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hat.